

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 2767/19

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- 1.
2. der Yavu GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Ira Yasmin Lehman und Philip Lennart Victor Perez, Hafenstraße 9, 40213 Düsseldorf,

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte: ITjur, Lindemannstraße 13, 40237 Düsseldorf,
Gz.: ÖR 117/22,

gegen

die Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister, Niederwall 23,
33602 Bielefeld, Gz.: 530.12 Gu Kosm 06/09,

Beklagte,

wegen Rechts der Heilberufe (Untersagungsanordnung)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 2022

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Stocksmeyer als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Ziffer 1 der Ordnungsverfügung vom 7. August 2019 wird aufgehoben, soweit darin auch die Behandlung mit dem „IRI-Applikationssystem“ untersagt wird.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerinnen vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Die Klägerinnen wenden sich gegen eine Ordnungsverfügung der Beklagten, in dieser wird der Klägerin zu 1. u.a. untersagt, Behandlungen mit dem sog. „IRI Applikationssystem“ der Klägerin zu 2. vorzunehmen.

Die Klägerin zu 1. ist Inhaberin eines Kosmetikstudios. In diesem hat sie u.a. Hyaluron-Behandlungen mit dem sog. „IRI Applikationssystem“ angeboten. Dieses Applikationssystem hat die Klägerin zu 1. von der Klägerin zu 2. erworben. Die Klägerin zu 2. ist Erfinderin und Entwicklerin des „IRI Applikationssystems“. Es besteht aus einem Hyaluron-Pen, dem sog. „IRI@PEN“ und dem dazugehörigen Hyaluron-Füllstoff „IRI@FILLER S600“. Die Klägerin zu 2. vertreibt das System im Wege des Direktvertriebs zusammen mit einer Schulung über die Anwendung des Geräts. Sie wendet sich mit ihrem Angebot insbesondere an Kosmetiker, aber auch an Heilpraktiker und Mediziner.

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen handelt es sich bei dem Pen um ein nadel-freies Applikationsgerät mit Sperrfunktion. Die Sperrfunktion bewirkt, dass höchstens 0,06 ml und wenigstens 0,006 ml Hyaluron auf die Haut dosiert werden. Das Gerät arbeitet mit einem Druckkolben, die Hyaluronat-Lösung wird mit einem feinen Strahl

auf die Haut gesprüht. Bei dem Pen sind die Federkraft, Viskosität der Hyaluronatlösung und der Durchmesser der Austrittsöffnung (als Parameter zur Ermittlung möglicher Schäden, die der Hyaluronstrahl auf der Haut bewirken kann) fest vorgegeben.

Mit Schreiben vom 25. April 2019 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf der Klägerin zu 2. mit, dass es sich bei dem Hyaluron-Pen „IRI-PEN“ und den zugehörigen Hyaluron-Kartuschen „IRI®Filler S600“ nicht um Medizinprodukte i.S.d. § 3 Medizinproduktegesetz in der gegenwärtigen Fassung handele.

Mit Bescheid vom 7. August 2019 untersagte die Beklagte der Klägerin zu 1. die Durchführung von Falten- und Lippenunterspritzungen mit dem sog. Hyaluron-Pen (Ziffer 1) sowie das Anbieten der Unterspritzungen auf ihrer Internetseite, auf Instagram und Facebook (Ziffer 2). Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 ordnete die Beklagte in Ziffer 3 des Bescheids an. Für den Fall, dass die Klägerin zu 1. den Anordnungen in Ziffer 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkomme, drohte die Beklagte ein Zwangsgeld i.H.v. 250,00 Euro an (Ziffer 4). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Klägerin zu 1. ausweislich ihres Internetauftritts Faltenunterspritzungen und Lippenaufpolsterungen mit einem sog. Hyaluron-Pen anbiete. Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 habe das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) mitgeteilt, dass die Anwendung von Hyaluron-Pens als Ausübung der Heilkunde i.S.v. § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz gelte. Begründet werde dies damit, dass zur Vermeidung von Schädigungen, wie bei der Unterspritzung mittels Kanüle, anatomische Kenntnisse notwendig seien. Die Anwendung von Hyaluron-Pens dürfe daher nur durch Personen erfolgen, die eine ärztliche Approbation oder eine allgemeine Heilpraktikererlaubnis besäßen. Dass die Faltenunterspritzung bzw. Lippenunterspritzung mit hyaluronsäurehaltigen Präparaten der Heilkundeerlaubnis bedürfe, habe das Oberlandesgericht Karlsruhe zuletzt mit Urteil vom 17. Februar 2012 - 4 U 197/11 - festgestellt. Eine solche besitze die Klägerin zu 1. nicht.

Die Klägerinnen haben am 5. September 2019 Klage erhoben.

Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, dass eine Klagebefugnis auch für die Klägerin zu 2. bestehe. Es bestehe u.a. die Möglichkeit, dass sie durch die streitgegenständliche und dem folgend weitere Untersagungsverfügungen an weitere Kunden, bei denen es sich weit überwiegend um Kosmetikstudios handele, in ihrer Berufsausübungsfreiheit beeinträchtigt werde.

Der Erwerb des „IRI Applikationssystems“ sei ohne ein Durchlaufen der von der Klägerin zu 2. konzipierten und angebotenen Schulung nicht möglich. Die erwerbenden Kosmetiker dürften selbst keine dritten Personen schulen.

Das System mit eingebauter Sperrfunktion zur Hyaluron-Anwendung sei eine Neuheit. Sie gewährleiste, dass das Hyaluron lediglich in die oberste Hautschicht, in der keine Nervenbahnen oder Muskelstränge gelegen seien, transdermal appliziert werde. Überdies werde gewährleistet, dass - selbst bei nicht fachgerechter Anwendung - nie mehr als 0,06 ml Hyaluronsäure eingeschleust werden könne. Sämtliche Behandlungen seien bisher sicher verlaufe, zu Gesundheitsschädigungen sei es bisher nicht gekommen.

Die von der Beklagten angeführte Begründung für die Untersagung sei falsch, da mit dem „IRI Applikationssystem“ keine „Unterspritzung“ durchgeführt werde. Das „IRI Applikationssystem“ könne auch nicht mit einer Nadelinjektion verglichen werden, weil kein Hyaluronglobus gesetzt werde, sodass Venen und Arterien nicht verengt oder verstopft werden könnten, Gefäßverschlüsse seien ausgeschlossen.

Die Beweislast für das Vorliegen der Erlaubnisbedürftigkeit liege bei der Beklagten. Diese habe bisher weder dargelegt noch nachgewiesen, dass bei der Anwendung des „IRI Applikationssystem“ Hautschichten durchtrennt würden. Da das Hyaluron in die oberste Hautschicht eingebracht werde, bestehe keine Gefahr für die Schleimhaut des Mundes oder für Blutgefäße. Die Gefahr eines allergischen Schocks bestehe nicht, da die mit dem Pen zu verwendende Hyaluronsäure ausweislich des vorgelegten Zertifikats mit sehr gut bewertet werde, hoch rein und nicht tierisch sei. Im Übrigen könne dieser Gefahr durch entsprechende Belehrungen Rechnung getragen werden. Hygienestandards könnten mit Hilfe von Schulungen vermittelt werden. Zudem seien Einwegdosierkammern zu benutzen. Es sei Aufgabe des Gesundheitsam-

tes gegen Personen vorzugehen, die diese vorgegebenen Hygienestandards nicht einhielten.

Die Klägerinnen beantragen,

die Ordnungsverfügung der Beklagten vom 7. August 2019 aufzuheben, soweit darin auch die Behandlung mit dem „IRI Applikationssystem“ untersagt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klagebefugnis der Klägerin zu 2. werde bezweifelt, da ihr weiterhin der Vertrieb des Pens an Personen mit ärztlicher Approbation oder allgemeiner Heilpraktikererlaubnis möglich sei.

Bei der Anwendung von sog. Hyaluron-Pens werde mittels hohem Luftdruck Hyaluronsäure in die Haut eingeschossen. Durch diese Funktionsweise komme es - anders als bei transdermal wirkenden Pflastern - zu Verletzungen der Haut und von oberflächlichen Blutgefäßen. Beschrieben würden regelhaft kleine Hämatome im Sinne einer Verletzung von oberflächlichen Blutgefäßen. Durch nahezu jede Substanz, unabhängig ob körpereigen oder körperfremd, könne bei sensibilisierten Personen durch den äußeren Kontakt mit der Substanz oder durch das Einbringen dieser Substanz in den Körper eine allergische Reaktion ausgelöst werden. Außerdem hingen die Gesundheitsgefahren - unabhängig von einer Injektion mit Kanüle - von der Tiefe des Eindringens des Wirkstoffs, der richtigen Dosierung und des verwendeten Füllmaterials ab. Die von unterschiedlichen Kosmetikinstituten beschriebene Wirkungsdauer von drei bis sechs Monaten spreche für ein Eindringen der Hyaluronsäure in die Dermis. Zudem erfordere die Anwendung von Hyaluron-Pens die Einhaltung besonderer hygienischer Standards, da sonst Gesundheitsgefahren wie die Übertragung von Hepatitis und HI-Viren drohten. Es bestehe ein Hygienerisiko mit Blick auf das Gerät und die Umgebung. Hinsichtlich der Anwendung dieser Hyaluron-Pens seien deshalb Kenntnisse der Anatomie, Hygiene, Anwendungstechnik und der möglichen

Nebenwirkungen sowie deren Behandlung zwingend zu fordern, insbesondere auch deshalb, da sich die Anwendung auf dem Gesicht, mit besonders empfindlichen Strukturen, konzentrierte.

Zudem bestehe die Gefahr einer Überdosierung bei mehrfacher Applikation. Die Einschätzung der Dosierung könne nur auf Grundlage medizinischer Kenntnisse getroffen werden; Kenntnisse über den Aufbau und die Schichten der Haut sowie den Verlauf der Blutgefäße, Nervenbahnen und Muskelstränge seien erforderlich. Bei nicht fachgerechter Anwendung könne die Nutzung des Pens trotz der eingebauten Sperrwirkung zu gesundheitlichen Schäden führen. Die von der Klägerin zu 2. angebotene Schulung sei irrelevant, weil die Inhalte nicht staatlich vorgegeben seien oder kontrolliert würden. Gleichgültig sei zudem, ob es sich bei dem Pen oder der Hyaluronsäure um ein Medizinprodukt handele.

Zur weiteren Begründung verwies die Beklagte zudem auf einen Erlass des MAGS vom 23. Oktober 2019. Darin wird ausgeführt, dass nach „hiesiger Auffassung“ die Anwendung eines Hyaluron-Pens medizinische Grundkenntnisse in Anatomie, Hygiene und Pharmakologie voraussetze. Ausschlaggebend seien folgende Aspekte:

- Durch das „Einschießen“ würden Hautschichten und ggf. auch Schleimhäute durchtrennt; es handele sich dabei um eine invasive Methode mit Verletzungsgefahr bei unsachgemäßer Anwendung.
- Mögliche Risiken bestünden durch das Eindringen von Hyaluronsäure in Blutgefäßen.
- Ebenso bestehe ein mögliches Risiko für eine allergische Reaktion oder einen allergischen Schock durch das Einbringen von Eiweißen.
- Herkunft und Herstellungstechnik des verwendeten Hyaluron müssten nachvollziehbar sein.
- Mögliche Gefahren bestünden durch fehlende Hygienestandards, zum Beispiel durch die Übertragung von Hepatitis oder HI-Viren aufgrund von Kontaminationen an Instrumenten und/oder Mobiliar.

Auf telefonische Nachfrage erklärte Frau Reincke als zuständige Sachbearbeiterin des MAGS, dass die vom Ministerium ergangenen Einschätzungen nicht zu dem hier streitgegenständlichen Hyaluron-Pen ergangen seien, sondern allgemeiner Natur

seien. Eine entsprechende Stellungnahme gab auch Frau Nettelstroth als Prozesssachbearbeiterin der Beklagten ab.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, auf das Gutachten vom 7. Februar 2022 wird verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig, insbesondere sind beide Klägerinnen klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO). Auch mit Blick auf die Klägerin zu 2. besteht die Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung (insbesondere von Art. 12 GG), da Kosmetikstudios nach ihrem schlüssigen und von der Beklagten nicht in Zweifel gezogenen Vortrag ihre Hautzielgruppe und ihr Hauptkundenkreis darstellen.

Die Klage ist auch begründet, weil Ziffer 1 der Ordnungsverfügung vom 7. August 2019, soweit darin auch die Behandlung mit dem „IRI-Applikationssystem“ untersagt wird, rechtswidrig ist und die Klägerinnen in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gestritten wird insoweit allein um die Anwendung des von der Klägerin zu 2. entwickelten und vertriebenen „IRI®PEN“ und des dazugehörigen „IRI®Filler S600“.

Die Ordnungsverfügung ist rechtswidrig, weil der Einsatz dieses Applikationssystems keiner Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) bedarf. Es steht nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit fest, dass die kosmetische Behandlung mittels des „IRI®PEN“ unter Verwendung des „IRI®Filler S600“ eine Ausübung der Heilkunde im Sinne von § 1 HPG darstellt. Die Ordnungsverfügung geht von einem unzutreffenden Sachverhalt aus.

Nach § 1 Abs. 1 HPG bedarf der Erlaubnis, wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will. Gemäß § 1 Abs. 2 HPG ist Ausübung der Heilkunde jede be-

rufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche auch oder ausschließlich seelischer Natur handelt. Ebenso wenig stellt es auf die Behandlungsweise und -methode ab. Vielmehr liegt in verfassungskonformer Auslegung der Vorschriften stets dann Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt, und wenn die Behandlung - bei generalisierender und typisierender Betrachtung der in Rede stehenden Tätigkeit - gesundheitliche Schädigungen verursachen kann, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein nur geringfügiges Gefahrenmoment nicht ausreicht, um die Erlaubnispflicht nach § 1 Abs. 1 HPG auszulösen, und das Gefährdungspotential geringer wird, je weiter sich das Erscheinungsbild des Behandlers von medizinischer/ärztlicher Behandlung entfernt und sich etwa im Bereich spiritueller Wirkung („geistiges Heilen“) bewegt. Die medizinischen Fähigkeiten können notwendig sein im Hinblick auf das Ziel, die Art oder die Methode der Tätigkeit selbst, die, ohne Kenntnisse durchgeführt, den Patienten zu schädigen geeignet ist, oder im Hinblick auf die Feststellung, ob im Einzelfall mit der Behandlung begonnen werden darf, ohne dass der Patient durch die Verrichtung selbst unmittelbar Schaden nimmt. Dabei fallen auch solche Verrichtungen unter die Erlaubnispflicht, die für sich gesehen ärztliche Fachkenntnisse nicht voraussetzen, die aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, dass die Behandelten die Anwendung gebotener medizinischer Heilmethoden unterlassen oder verzögern, weil der Heilbehandler nicht über das medizinische Fachwissen verfügt, um entscheiden zu können, wann medizinische Heilbehandlung notwendig ist.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28. April 2006 - 13 A 2495/03 -, juris Rn. 20.

Nach diesen Kriterien ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass es sich bei der Anwendung des „IRI®PEN“ unter Verwendung der dazugehörigen Katuschen mit dem Füllstoff „IRI®Filler S600“ um die Ausübung der Heilkunde im vorbenannten Sinne handelt. Ausweislich der schlüssigen gutachterlichen Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Kerscher wären bei der Anwendung des Pens nur dann medizinische Kenntnisse erforderlich, wenn die Hyaluronsäure mittels hohem

Druck in die Lederhaut oder tiefer eingebracht würde. Dass dies bei Verwendung des streitgegenständlichen Applikationssystems der Fall ist, kann aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Insoweit lassen die von den Klägerinnen vorgelegten Untersuchungsergebnisse (u.a. „Gutachten zur Hautverträglichkeit des Applikationsgerätes IRI®PEN bei Verwendung der Hyaluronat-haligen Lösung IRI Filler S600“) zwar keine abschließende Beurteilung zu, sie deuten aber darauf hin, dass die Epidermis durch den „IRI®PEN“ nicht verletzt wird und das Füllmaterial „IRI®Filler S600“ nach der Applikation nur dermal, nicht aber epidermal aufzufinden ist. Es ist auch nicht belegt, dass die Behandlung mit dem nadelfreien und mit einer Sperrfunktion ausgestatteten Applikationssystem, das mit einem Druckkolben die Hyaluronsäure mit einem feinen Strahl auf die Haut sprüht, mit einer Nadelinjektion vergleichbar ist. Eine „Unterspritzung mit einer Kanüle“ die als Methode angesehen wird, die einer ärztlichen Krankheitsbehandlung gleichkommt, liegt nicht vor. Stattdessen deutet die aktuelle Studienlage darauf hin, dass bei nadelfreiem Einbringen von Hyaluronsäure ein geringeres Risiko für Verletzungen und Nebenwirkungen besteht als dies bei Nadelinjektionen angenommen wird. Mit Blick auf die Bewertung von Sicherheit und Unbedenklichkeit der ausschließlich mit dem Pen zu verwendenen Hyaluronsäure „IRI®Filler S600“ sind laut Gutachterin unzweifelhaft keine medizinischen Kenntnisse erforderlich. Dies vorangestellt und mangels anderer Anhaltspunkte sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ausweislich der gutachterlichen Ausführungen Nebenwirkungen wie Embolien, bakterielle Infektionen oder allergische Reaktionen nicht zu erwarten. Die Gefahr einer Überdosierung besteht wegen der geringen Menge der applizierten Hyaluronsäure nicht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die hier maßgebliche generalisierte und typisierende Betrachtung den Fall des Missbrauchs nicht einschließt, aber selbstverständlich die Besonderheiten eines Applikationssystems in den Blick nehmen muss. Denn anders als beispielsweise bei einer „Injektion mit Nadel“ können - wie hier - die technischen Parameter eines Pens und des dazugehörigen Füllmaterials zur Ermittlung möglicher Schädigungen fest vorgegeben werden. Außerdem geht die Gutachterin davon aus, dass Gefahren wie z.B. Mikroblutungen, die bei entsprechenden Vorerkrankungen nicht auszuschließen sind, auch im Alltag entstehen können und allergische Reaktionen oder (toxische) Unverträglichkeiten (ebenfalls) nicht spezifisch für den „IRI®PEN“ oder die eingesetzte Hyaluronsäure sind. Sie können auch bei klassischen kosmetischen Behandlungen auftreten, diesbezügliche Kenntnisse werden in der Berufsausbildung

zum Kosmetiker vermittelt. Ein durch Verwendung des Applikationssystems hervorgerufenen besonderes Gefahrenpotenzial ist daher nicht zu erkennen. Gleiches gilt hinsichtlich der erforderlichen (medizinischen) Grundkenntnisse bei der Bestimmung und Bewertung des Punktes auf dem der Pen auf die Haut aufgesetzt werden darf, die ebenfalls während der Ausbildung und in der verpflichtenden Schulung der Klägerin zu 2. vermittelt werden. Entsprechendes gilt aus Sicht der Kammer selbstverständlich für die Einhaltung von Hygienevorschriften mit Blick auf das Applikationssystem als solches und die Behandlungsumgebung. Ferner ist nach den gutachterlichen Ausführungen zu bedenken, dass ein Eindringen der Hyaluronsäure in tiefere Hautschichten (Dermis) nicht per se als schädlich anzusehen ist und auch Diffusionseffekte zu positiven Effekten in der Dermis (Aufpolsterung, verbesserte Hautfestigkeit, Hautelastizität und Hautspannkraft) führen (können).

Soweit die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefahren im Versäumen ärztlicher Hilfe liegen können - muss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - lediglich sichergestellt werden, dass ein solches Unterlassen nicht von den Anwendern veranlasst oder gestärkt wird. Einer Überprüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten, die den Heilpraktiker kennzeichnen, bedarf es hierzu aber nicht.

Vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 22. Juni 2011 - 7 K 2991/10 -, juris Rn. 28.

Diese Erwägungen werden weder von der Beklagten noch vom MAGS (durchgreifend) in Frage gestellt. Sie behaupten lediglich Gefahren, für die sie keine wissenschaftlichen Belege vorweisen können und die sich auch nicht durch eine pauschale Heranziehung der zur „Faltenunterspritzung“ ergangenen Grundsätze rechtfertigen lassen. Die Ausführungen über sog. Hyaluron-Pens und Hyaluronsäure im Allgemeinen und deren möglichen Wirkweisen und -dauer helfen nicht weiter, da auch bei einer generalisierten und typisierenden Betrachtungsweise in den Blick genommen werden muss, welche Behandlung/Tätigkeit das Applikationssystem überhaupt zulässig. So ist beispielsweise die - hier maßgebliche - Verwendung eines naturidentischen Hyaluronsäureprodukts in der Verträglichkeit anders zu bewerten als „tierische Hyaluronsäure“, ebenso ist z.B. das Vorhandensein einer Sperrfunktion ein zu berücksichtigender Faktor. Das MAGS hat sich aber nicht die Mühe gemacht, sich wäh-

rend des laufenden Verfahrens oder wenigstens nach Erstellung des Gutachtens mit dem streitgegenständlichen Applikationssystem auseinanderzusetzen.

Auch wenn bei der gebotenen abstrakten Betrachtungsweise grundsätzlich unerheblich ist, ob in der Vergangenheit mögliche Nebenwirkungen und Folgen bei den Kunden der Klägerinnen aufgetreten sind, ist doch darauf hinzuweisen, dass solche nach den Erkenntnissen der vom MAGS befragten anderen neun Bundesländer nicht bekannt sind und nach Angaben der Klägerinnen auch nicht aufgetreten sind.

Ein anderes Ergebnis lässt sich nicht mit dem Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 25. März 2019 rechtfertigen. Die Kammer geht aufgrund der schlüssigen Angaben der Klägerin zu 2. und ihrer Prozessbevollmächtigten davon aus, dass der Einschätzung nicht eine Überprüfung des hier streitgegenständlichen „IRI-Applikationssystems“ zu Grunde lag, sondern ein Plagiat. Diese Angaben hat die Beklagte nicht (durchgreifend) in Frage gestellt. Im Übrigen erschöpft sich auch diese bayerische Bewertung in bloßen Behauptungen, die nicht wissenschaftlich untermauert werden.

Dass (neun) andere Bundesländer, denen selbst keine Erfahrungen mit dem streitgegenständlichen Pen vorliegen, die grundsätzliche Einschätzung über die Erlaubnispflichtigkeit bei Anwendung sog. Hyaluron-Pens teilen, rechtfertigt den Erlass der Ordnungsverfügung ebenfalls nicht.

Die Untersagung lässt sich wegen einer bisher nicht hinreichend nachgewiesenen Gefahrenlage auch nicht auf eine andere Ermächtigungsgrundlage stützen.

Schließlich verletzt die Verfügung die Klägerinnen auch insbesondere in ihren von Art. 12 GG geschützten Rechten.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 154 Abs. 1 VwGO. Die Anordnungen über die vorläufige Vollsteckbarkeit beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 f. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster schriftlich einzureichen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) wird hingewiesen.

Der Antrag ist zu stellen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Dr. Stocksmeyer

Ferner ergeht folgender Beschluss:

Der Streitwert des Verfahrens wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000 € festgesetzt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das

Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) wird hingewiesen.

Dr. Stocksmeyer



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Minden